

Haus- und Badeordnung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Gnarrenburg

① ALLGEMEINES

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit des Freibades einschließlich des Einganges und der Außenanlage. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Freibades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Einrichtungen und Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftige Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Das Rauchen ist verboten.

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

Das Personal des Freibades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

② ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

1. Die Öffnungszeiten sind den Bekanntmachungen am Eingang des Freibades zu entnehmen. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verkürzt oder verlängert werden.
2. Für die Benutzung des Freibades ist gegen bare Entrichtung des geltenden Eintrittspreises an der Kasse eine Eintrittskarte zu lösen. Die Höhe der Eintrittspreise und sonstigen Entgelte wird durch Veröffentlichung am Kasseneingang bekannt gemacht. Einzelkarten gelten nur zum einmaligen Eintritt. Eine Rückvergütung für gelöste Karten ist ausgeschlossen. Dauerkarteninhaber haben ihre Karte beim Betreten des Freibades vorzuzeigen.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung von aufsichtsberechtigten bzw. aufsichtsfähigen Personen aufsuchen.
4. Betrunkenen und anderen unter Drogen stehenden Personen ist die Benutzung des Freibades verboten.
5. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden, ist der Zutritt nicht gestattet.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
7. In das Freibad dürfen keine sperrigen Gegenstände (z. B. Fahrräder, Zelte) mitgebracht werden, die den Betrieb stören.
8. Tiere sind nicht gestattet.

③ BENUTZUNG DES FREIBADES

1. Papier, Blech oder sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Papier- und Abfallkörbe zu werfen. Die Beckenumrandung (Plattenbelag) darf nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden, ausgenommen ist der Zugang zum Planschbecken. Sonstige Ausnahmen können durch das Aufsichtspersonal genehmigt werden.
2. Ballspiele sind nicht erlaubt. Andere Spiele oder sportliche Übungen sind soweit zu gestatten, als dadurch die übrigen Besucher nicht gestört oder gefährdet werden.
3. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Das Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen von der Seite und durch die Leiterholme – mit oder ohne Anlauf – ist verboten; desgleichen jegliches Rennen auf der Beckenumrandung.
5. Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zu 2. und 4. zulassen, wenn der Badebetrieb dieses zulässt, keine Einwände erhoben werden und Missbrauch nicht zu befürchten ist. Durch ausdrückliche Anordnungs- und Weisungsbefugnis ist gewährleistet, dass eine Lockerung der Badeordnung als Ausnahme und nicht als Regel zu gelten hat. Rücksichtsloses, rüpelhaftes Verhalten und eigenmächtiges Handeln werden nicht geduldet.
6. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Wippen und trampolines Springen ist verboten. Es ist darauf zu achten, dass
 - a. der Sprungbereich frei ist,
 - b. jeweils nur eine Person zur Zeit das Brett betritt,
 - c. jegliches Verweilen auf dem Sprungturm unterbleibt,
 - d. jegliches Verweilen im Sprungbereich verboten ist.Bei Zuwiderhandlung werden die Sprungeinrichtungen geschlossen bzw. Zuwiderhandelnde des Freibades verwiesen. Die Aufsicht ist angewiesen, einen ordnungsgemäßen Ablauf an den Sprungeinrichtungen zu gewährleisten.
7. Jedes ambulante Gewerbe, Werbung, Veranstaltungen und Vorführungen bedürfen besonderer schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde.
8. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
9. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet. Badekleidung ist auch von Kleinkindern und Babys zu tragen. Diese Anordnung gilt auch für das Planschbecken.
10. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss so fort verlassen werden.
11. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.

13. Fundsachen aus dem Bereich des Freibades sind beim Bademeister oder der Kasse abzugeben.
14. Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Auf Verlangen sind die Geräte abzustellen.

④ Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, diese in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Schlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

⑤ Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.